

Besondere Bedingung Nr. 1456

Haftungsabgrenzung für EDV-Anlagen ohne Wartungsvertrag

Nicht mitversichert gelten jene entstehenden Schäden und Leistungen an der EDV-Anlage, welche dem Leistungsumfang eines Fullservice-Wartungsvertrages zugeordnet werden können.

Das sind:

Regulierung und periodische Kontrollen, Durchführung der gemäß Bedienungsvorschrift notwendigen Revisionen, Behebung von Störungen einschließlich der mit der Erfüllung des Wartungsvertrages (Fullservicevertrages) verbundenen unentgeltlichen Lieferung von Ersatzteilen und der kostenlosen Ausführung der dazu erforderlichen Arbeiten.